

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) geändert wird

Geschäftszahl: 2024-0.246.275

Wien, 29. Mai 2024

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Von dem vorliegenden Entwurf sind vor allem qualitätssichernde Maßnahmen in der Lehre betroffen, deren qualitätsgesicherte Weiterentwicklung allerdings bereits über das gesetzlich geregelte Quality Audit regelmäßig nachgewiesen wird. Eine Vorschreibung von zusätzlichen Qualitätsmaßnahmen durch diese Verordnung, überdies verbunden mit der allfälligen erheblichen Konsequenz einer reduzierten Budgetzuweisung, wäre daher nach wie vor systemwidrig und würde das gesetzlich etablierte Qualitätssicherungssystem konterkarieren.¹ Zudem würde dies zu einer übermäßigen Detailsteuerung und einer nicht leistbaren Vervielfachung des Aufgabenportfolios führen.

Vervielfachung der nachzuweisenden Maßnahmen

Die Zahl der zu erfüllenden Maßnahmen wird nicht nur von fünf auf sechs (von sieben) bzw. von drei auf vier (von sieben) erhöht, die Textierung sieht vielmehr eine Vervielfachung der Maßnahmen vor, da die einzelnen Punkte sehr kleinteilig ausfallen und wiederum Unterpunkte umfassen, also mit mehreren Maßnahmen aufgeladen sind. Dies wäre nicht nur im Hinblick auf

¹ Siehe dazu die von der uniko bereits in der Stellungnahme vom 19. Juni 2018 vorgebrachten Argumente.
Download: https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=15907_DE_O&f=1&jt=7906&cs=59E4

STELLUNGNAHME

die erforderliche aufwändige Berichtslegung problematisch, sondern vor allem könnte eine konsistente und belastbare Bewertung der Erfüllung derartig komplexer Kriterien - auch im Hinblick auf mögliche Konsequenzen - wohl nur durch eine externe Evaluierung geleistet werden. Eine derartige Aufblähung bzw. Verdoppelung des QS-Systems kann aber nicht im Sinne dieser Verordnung sein. Es wird daher dringend ersucht, die Granularität der Maßnahmen zu reduzieren bzw. auf einen Verweis auf die gesetzlichen QS-Maßnahmen (Quality Audit) zu beschränken.

Detailsteuerung

Durch Ausweitung und detaillierte Festlegung des zu erfüllenden Maßnahmenportfolios werden Universitäten einerseits in ihrer Freiheit zur Bestimmung qualitätssichernder Instrumente in der Lehre deutlich stärker beschränkt und andererseits wird ein deutlicher Mehraufwand an einzusetzenden Ressourcen erforderlich. Auch werden die unterschiedlichen Profile der Universitäten nicht berücksichtigt, und es ergibt sich ein Widerspruch zu dem gesamthaften Ansatz des HS-QSG (Qualitätskreislauf).

Zeitpunkt und Umsetzungsfristen

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde eine zumindest teilweise Änderung der an den Universitäten bereits erfolgten Planungen notwendig machen. Eine derartig kurzfristige Umstellung etablierter Qualitätsmanagementsysteme per Verordnung läuft einer systematischen und konsistenten Qualitätssicherung zuwider. Der Zeitpunkt dieses neuen Maßnahmenkatalogs ist auch insofern fraglich, als die Universitäten aktuell ihre Entwürfe der Leistungsvereinbarungen 2025-2027 inkl. Vorhaben zur Qualitätssicherung in der Lehre dem BMBWF gemäß gesetzlicher Verpflichtung bereits vorgelegt haben. Aus Sicht der uniko ist es nicht annehmbar, dass mit dem geplanten Inkrafttreten (Jänner 2025) eine wesentliche Grundlage für die bevorstehende Leistungsvereinbarungsperiode im laufenden Prozess geändert werden soll.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. c) bzgl. Nachweis qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre

ad) Beurteilung der Lehre durch Studierende, Weiterentwicklung der Evaluierungs- bzw. Feedbackmethode(n) in der Lehre und Umsetzung von daraus gezogenen Ableitungen

Der Terminus der „Weiterentwicklung“, also zwangsläufigen Veränderung, ist vor dem Hintergrund der relevanten dreijährigen Leistungsvereinbarungsperioden insofern problematisch, als bewährte (und möglicherweise im Quality Audit als besonders gut beurteilte) Evaluierungsmethoden naturgemäß sinnvoll über mehrere Jahre angewendet werden. Ergänzt ist im Entwurf in diesem Punkt nun auch die „Umsetzung von daraus gezogenen Ableitungen“. Die uniko weist darauf hin, dass sowohl Weiterentwicklung als auch Umsetzung Teil der

STELLUNGNAHME

Überprüfung im Rahmen des Quality Audit sind und hier nicht separat dargestellt werden müssen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Beurteilung durch Studierende ist implementiert, wird regelmäßig weiterentwickelt und im Quality Audit nachgewiesen.“

ad) Monitoring des ersten Studienjahrs, einschließlich Studieneingangs- und Orientierungsphase; insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaktivität

Hier ist darauf hinzuweisen, dass es an den Kunstuniversitäten keine STEOP gibt und für diese daher die Auswahlmöglichkeit aus den Maßnahmen (6 aus 7) wegfällt.

ad) Monitoring und Evaluierung der Studierbarkeit in allen Studien als Bestandteil des Qualitätsmanagements, einschließlich Behandlung im Quality Audit, ergänzt durch Absolvent/innenbefragungen (auch zur Darstellung von Karriereverläufen)

Bei der Berichtslegung zu berücksichtigen ist, dass Quality Audits nur alle sieben Jahre stattfinden, während das Monitoring der Maßnahmen im Rahmen der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung in dreijährigen Zyklen erfolgt. Vorgeschlagen wird daher die Formulierung „Geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Studierbarkeit der Studien sind im Qualitätssicherungssystem implementiert und werden im Quality Audit regelmäßig nachgewiesen“.

Befragungen hinsichtlich der Karriereverläufe stellen ein vom ersten Teil dieses Punktes getrenntes Thema dar. Absolvent:innen sind für die Universitäten nur direkt im Zusammenhang mit dem Studienabschluss befragbar, danach aber nicht mehr erreichbar, nicht zuletzt aufgrund der datenschutzrechtlichen Löschungspflicht von Kontaktdaten. Aus Sicht der uniko ist dieser Punkt daher zu streichen. Es wird empfohlen in diesem Kontext auf das besser geeignete statistische Monitoring, z.B. im Projekt ATRACK, zu verweisen.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich sieben Arbeitstagen im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit unangemessen erscheint. Die uniko geht daher davon aus, dass auch später eingehende Stellungnahmen einzelner Universitäten in der Begutachtung noch entsprechend berücksichtigt werden. Zudem wird ersucht, bei künftigen Begutachtungen den Termindruck nicht einseitig auf die Universitäten zu übertragen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident